

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
30. 10. 2006	508 - 27 / 2006	90. T.

Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
III	65	65.3/32

Betreff
 Zustimmung zum Entwurf der 1. Änderung der VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach vom 24.03.1994 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 15/1994) nach stadtplanerischen und bauplanungsrechtlichen Erwägungen

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					Beschluss Nr.
Beratungsfolge <small>(Zutreffendes ankreuzen)</small>	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung			15. 11. 2006	6				0191/06
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	28. 11. 06	5	8	0	0	Verweisung
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. 11. 06	5	8	0	0	Verweisung
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. 11. 06	7	7	0	0	Verweisung
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17. 11. 06	90. T.	34	0	0	Verweisung

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 374/93	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

000096

I. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus empfiehlt;
der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt;
der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt;
der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat erhebt nach stadtplanerischen und bauplanungsrechtlichen Erwägungen keine Bedenken gegen den Entwurf der 1. Änderung der VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach vom 24.03.1994 (Staatsanzeiger Nr. 15/1994).

II. Begründung

Der Oberbürgermeister beabsichtigt, beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständigem Verordnungsgeber den Erlass der als Anlage beigefügten 1. Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach anzuregen. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Da jedoch stadtplanerische Aspekte tangiert werden, ist aus dieser Sicht die Beteiligung des Stadtrates angezeigt.

1. Rechtsgrundlagen

Durch Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der geltenden Fassung wird die Landesregierung u.a. ermächtigt, zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebietes einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebietes,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen oder für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebietes einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebietes

durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Prostitution nachzugehen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen. Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

Mit der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24.04.1992 (GVBl. S. 137) hat die Thüringer Landesregierung auf Grundlage dieser Ermächtigung u. a. geregelt, dass es in Gemeinden bis zu dreißigtausend Einwohnern verboten ist, der Prostitution nachzugehen. Gleichzeitig wurde mit § 2 der Verordnung die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen lt. Art. 297 Abs. 1 EGStGB dem Landesverwaltungsamt übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach hatte am 27.01.1994 den Beschluss gefasst, beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach zu stellen; das Landesverwaltungsamt erließ die entsprechende Rechtsverordnung am 24.03.1994 (siehe Anlage 5).

2. Gründe der Änderung

Die vorgenannte Rechtsverordnung ist aus heutiger Sicht restriktiv gefasst, trug aber der damaligen Situation (Straßenprostitution) Rechnung. Nachdem diese Verordnung seit 10 Jahren bestandskräftig ist, muss jedoch - besonders auch nach entsprechenden Hinweisen durch die Staatsanwaltschaft und der Polizei - resümiert werden, dass sie nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht.

Mit dem Prostitutionsgesetz vom 20.12.01 (BGBl. I S. 3983) wurde die rechtliche und soziale Situation der Prostituierten entscheidend verbessert. Der sogenannte „Dirnenlohn“ stellt eine rechtswirksame Forderung dar und kann eingeklagt werden.

Zudem besteht in einer Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern auch unter Einbeziehung des Umlandes offensichtlich ein gewisser Bedarf an Gelegenheiten zur Ausübung der Prostitution. Es ist eine Tatsache, dass in der Stadt in durchaus bekannten Objekten der Wohnungsprostitution nachgegangen wird. Diese Objekte sind in der gesamten Stadt verstreut, d.h. die Rotlichtszene vereinnahmt letztlich das gesamte Gebiet der Stadt, auch Gebiete, in denen man keinesfalls diese Szene etabliert haben möchte bzw. wo die bauliche Nutzung von Grundstücken für diese Zwecke unzulässig ist.

Andererseits lassen die knappen Personalressourcen bei der Polizei, dem Ordnungsamt einschließlich Ausländerbehörde keine ständige und dauerhafte Verfolgung der in diesem Zusammenhang begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu. Ermittlungen werden derzeit nur bei besonderen Anlässen, wie z.B. Beschwerden, anonymen Anzeigen o.ä. durchgeführt - die Mehrzahl der begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bleibt letztlich ungeahndet.

Insoweit würde die Einrichtung „vernünftiger“ Sperrbezirke nicht nur eine effizientere polizeiliche und ordnungsrechtliche Kontrolle der Szene ermöglichen, sondern auch in den Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren den Vorwurf des individuellen Verschuldens erleichtern.

3. Bauplanungsrechtliche Aspekte

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht handelt es sich bei der in der *Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach* geregelten Art der Nutzung von baulichen Anlagen um Vergnügungsstätten bzw. um Gewerbebetriebe. Diese sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in per Bebauungsplan rechtskräftig ausgewiesenen Kerngebieten, Gewerbegebieten, gewerblich geprägten Teilen von Mischgebieten und besonderen Wohngebieten zulässig, zudem in Gebieten ohne Bebauungsplan, deren Eigenart einem dieser Gebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Für die 1. Änderung der vorgenannten Verordnung wurden 5 Gebiete ausgewählt, in denen die Prostitution aus bauplanungsrechtlicher Sicht als zulässig einzuschätzen ist und die sich auch mit den grundsätzlichen Zielen der Stadtentwicklung vereinbaren lassen, so zum Beispiel mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept.

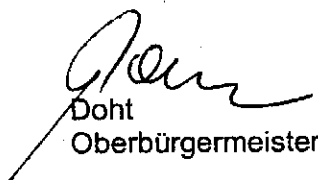
Die Teilgebiete 1 und 2 befinden sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes von Eisenach. Bei beiden Gebieten handelt es sich um sogenannte unbeplante Innenbereiche (ohne Bebauungsplan), welche nach ihrer Eigenart überwiegend zu den gewerblich geprägten Teilen von Mischgebieten zuzurechnen sind. In diesen sind gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 6 BauNVO Gewerbebetriebe sowie nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten allgemein zulässig.

Teilgebiet 3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 1 SD „Gewerbegebiet Stregda“ und ist nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen. Gewerbebetriebe aller Art sind nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig, Vergnügungsstätten können nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Teilbereiche 4 und 5, in denen auch bordellartige Einrichtungen untergebracht werden können, liegen peripher außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile im Außenbereich. Sie sind deshalb ausgewählt worden, da Störwirkungen auf benachbarte Bereiche ausgeschlossen werden und gezielte Kontrollen und eventuelle Vorbeugemaßnahmen schnell und jederzeit sowohl vom Ordnungsamt und von der Polizei, als auch vom Finanzamt durchführbar sind. Bauplanungsrechtlich kann die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nach städtebaulichen Erwägungen bejaht werden, soweit keine anderen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Der Entwurf der 1. Änderungsverordnung wurde mehrmals abgestimmt mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, der Polizeiinspektion Eisenach sowie der Kriminalpolizeistation Eisenach und dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Die letzte Stellungnahme der Kriminalpolizeistation Eisenach sagt im Wesentlichen zwar aus, dass Teilgebiet 4 und 5 wegen ihrer Größe zu überdenken sind. Jedoch wäre aus rechtlichen Gesichtspunkten die Möglichkeit einer Nutzung von bordellähnlichen Einrichtungen dann gegeben und gegen die vorhandene illegale Nutzung solcher Etablissements im gesamten Stadtgebiet kann konsequent durchgegriffen werden.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage sollte nach Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der allgemeinen Belange einer förderlichen Stadtentwicklung die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach wie vorgeschlagen geändert werden.


Doht
Oberbürgermeister


Rexrodt
Dezernentin

3 Anlagen – alle Stadträte

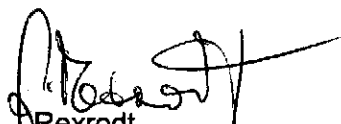
- Anlage 01 - Entwurf zur 1. Änderung der Verordnung
- Anlage 02 - Darstellung der Gebiete auf Karten (5 Karten)
- Anlage 03 - Abwägungsergebnis der Beteiligung
- Anlage 04 - Stellungnahme der Kriminalpolizei Gotha, KPS Eisenach vom 21.02.06
- Anlage 05 – Rechtsverordnung des Landesverwaltungsamtes vom 24.03.1994

Die Teilbereiche 4 und 5, in denen auch bordellartige Einrichtungen untergebracht werden können, liegen peripher außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile im Außenbereich. Sie sind deshalb ausgewählt worden, da Störwirkungen auf benachbarte Bereiche ausgeschlossen werden und gezielte Kontrollen und eventuelle Vorbeugemaßnahmen schnell und jederzeit sowohl vom Ordnungsamt und von der Polizei, als auch vom Finanzamt durchführbar sind. Bauplanungsrechtlich kann die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nach städtebaulichen Erwägungen bejaht werden, soweit keine anderen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Der Entwurf der 1. Änderungsverordnung wurde mehrmals abgestimmt mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, der Polizeiinspektion Eisenach sowie der Kriminalpolizeistation Eisenach und dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Die letzte Stellungnahme der Kriminalpolizeistation Eisenach sagt im Wesentlichen zwar aus, dass Teilgebiet 4 und 5 wegen ihrer Größe zu überdenken sind. Jedoch wäre aus rechtlichen Gesichtspunkten die Möglichkeit einer Nutzung von bordellähnlichen Einrichtungen dann gegeben und gegen die vorhandene illegale Nutzung solcher Etablissements im gesamten Stadtgebiet kann konsequent durchgegriffen werden.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage sollte nach Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der allgemeinen Belange einer förderlichen Stadtentwicklung die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach wie vorgeschlagen geändert werden.


Doht
Oberbürgermeister


Rexrodt
Dezernentin

3 Anlagen – alle Stadträte

- Anlage 01 - Entwurf zur 1. Änderung der Verordnung
- Anlage 02 - Darstellung der Gebiete auf Karten (5 Karten)
- Anlage 03 - Abwägungsergebnis der Beteiligung
- Anlage 04 - Stellungnahme der Kriminalpolizei Gotha, KPS Eisenach vom 21.02.06

000101